OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652659/7/MK

Datum:
Linz, 26. September 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde des A H, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Referat SVA 2 – Verkehrsamt, vom 01.12.2022, GZ: VA-NSch-731/2021, betreffend die Anordnung einer Nachschulung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Referat SVA 2 – Verkehrsamt (in der Folge: belangte Behörde – kurz: bB), vom 01.12.2022, GZ: VA-NSch-731/2021, wurde Herrn A H, (in der Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf), die Absolvierung einer Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker unter gleichzeitiger Verlängerung der Probezeit aufgetragen.

Begründend wurde in der Sache ausgeführt, der Bf habe am 29.09.2021 um 15:39 Uhr (also in der Probezeit) im Gemeindegebiet von S, X, das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen X gelenkt. Er sei als Lenker dieses Fahrzeuges mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe sein Fahrzeug nicht sofort angehalten.

Dieser Sachverhaltsfeststellung lag ein dem obigen Sachverhalt ahndendes, rechtskräftiges Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Amstetten zu Grunde. Der Tatvorwurf basiert im Wesentlichen auf einer Aussage des Bf anlässlich einer Begehung des Unfallortes mit der Exekutive, bei der der Bf den angelasteten Tathergang, insbesondere seine Lenkereigenschaft bestätigte.

I.2. In seiner Beschwerde vom 19.12.2022 beantragte der Bf die Aufhebung des Bescheides mit der Begründung, dass das Unfallfahrzeug zum Tatzeitpunkt nicht von ihm, sondern von seinem Kollegen T L gelenkt worden sei. Herr L habe der bB auch schriftlich mitgeteilt, dass er die Tat begangen habe.

I.3. Am 09.06.2023 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der sowohl der Bf als auch der als Zeuge geladene T L einvernommen wurden. Der Zeuge L bestätigte dabei, zum Tatzeitpunkt der Lenker des Unfallfahrzeuges gewesen zu sein. Übereinstimmend wurde von beiden Personen angegeben, dass der Strafbehörde (Bezirkshauptmannschaft Amstetten) der Umstand, dass beide sozusagen ein Außendienstteam darstellen und sich die zu erwartende Strafe auch teilen würden, zur Kenntnis gebracht, dass seitens der Strafbehörde aber mitgeteilt worden sei, das Strafverfahren gegen den als Beschuldigten angezeigten Bf auch abzuschließen. Dies sei in weiterer Folge auch so geschehen.

Mit dem Bf wurde vereinbart, vorerst zuzuwarten und ihm die Möglichkeit einzuräumen, im Zuge einer Wiederaufnahme des Strafverfahrens bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten die Bindungswirkung des dortigen Straferkenntnisses zu beseitigen. Für die Antragstellung wurde eine Frist bis 30.06.2023 festgelegt.

I.4. In einem Telefonat einige Tage nach Fristablauf wurde seitens des Bf mitgeteilt, dass es ein von ihm kontaktierter Rechtsanwalt abgelehnt hätte, einen Wiederaufnahmeantrag bei der Strafbehörde zu stellen. Es würde daher ersucht, mit der Erledigung des Verfahrens noch einige Tage zuzuwarten.

Kurz darauf wurde in einem Telefonat mit dem Arbeitgeber (Fa. L) die Rechtslage besprochen. Von dort wurde die Unterstützung des Bf zugesagt. Seit diesem Zeitpunkt (Mitte Juli) ist die Sachlage aber unverändert.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Auf der Grundlage dieses Ermittlungsverfahrens ergibt sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt im Sinne der obigen Ausführungen zweifelsfrei.

Im Rahmen der Beweiswürdigung ist insbesondere festzuhalten, dass den Angaben zur Täterschaft durchaus Glauben zu schenken ist, dass dies an der Bindungswirkung des rechtskräftigen Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Amstetten ebenso wenig zu ändern vermag wie die Annahme, dass der Bf den Abschluss des Strafverfahrens gegen seine Person in Unkenntnis der daraus resultierenden und nunmehr verfahrensgegenständlichen Konsequenzen geschehen ließ.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gesetzliche Grundlagen:

Die maßgebenden Bestimmungen der Führerscheingesetzes (FSG) lauten (auszugsweise) wie folgt:

„Lenkberechtigung für Anfänger (Probeführerschein)

§ 4. [...]

(2) Die Bestimmungen über den Probeführerschein gelten auch für Lenkberechtigungen von Personen, die ihren Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) innerhalb von drei Jahren nach Erteilung ihrer ausländischen Lenkberechtigung nach Österreich verlegen; die Probezeit gilt für drei Jahre ab Erteilung der ausländischen Lenkberechtigung.

(3) Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) oder verstößt er gegen die Bestimmung des Abs. 7, so ist von der Behörde

unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. […]
(6) Als schwerer Verstoß gemäß Abs. 3 gelten

1. Übertretungen folgender Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 […]:

a) § 4 Abs. 1 lit. a (Fahrerflucht),
[…]“

III.2. Rechtliche Beurteilung:

In der hier vorliegenden Konstellation steht die Frage der Verbindlichkeit hoheitlicher (behördlicher) Entscheidungen im Zentrum der rechtlichen Überlegungen. Diese Verbindlichkeit ist ein Teil der normativen Kraft hoheitlicher Rechtsakte und bezieht sich – was hier insbesondere von Bedeutung ist – auch auf (im Verhältnis zur entscheidenden Behörde) andere Behörden und Gerichte. Sie ergibt sich dem Grunde nach aus § 38 AVG, wonach ein Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung einer Vorfrage durch eine „andere“ Behörde oder ein Gericht ausgesetzt werden kann, um schließlich nach Rechtskraft dieser Vorfragenentscheidung das „eigene“ Verfahren auf deren (verbindlicher) Grundlage weiterführen zu können. Existiert – wie im gegenständlichen Fall – die Vorfragenentscheidung schon bei Einleitung des Verfahrens, hat sie auf der Ebene der Tatbestandsmäßigkeit in das Ermittlungsverfahren einzufließen.

Für den Anlassfall bedeutet dies, dass das erkennende Gericht an die mit der Rechtskraft des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Amstetten einhergehende Feststellung der Täterschaft des Bf gebunden ist, zumindest solange, als dieses Straferkenntnis nicht aufgehoben wird. Da dies im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens nicht herbeigeführt wurde, kann der (Ausgangs-)Sachverhalt in diesem Verfahren nicht anders beurteilt werden. Alle Aspekte bzw. Beweggründe, warum im Ausgangsverfahren keine Klarstellung betreffend eines mutmaßlich abweichenden Tathergangs erfolgte, kann bzw. muss dahingestellt bleiben.

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle angemerkt, dass die im bekämpften Bescheid angeordnete (materiell aber nicht angefochtene) Maßnahme an sich den gesetzlichen Rahmenbedingungen entspricht.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen – da hier im Wesentlichen eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen war – keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger